

Amtliche Bekanntmachung der Gemeinde Henstedt-Ulzburg

Gebührensatzung für Einsätze und Leistungen der öffentlichen Feuerwehr der Gemeinde Henstedt-Ulzburg (Feuerwehrgebührensatzung)

Aufgrund des § 4 der Gemeindeordnung Schleswig-Holstein in der Fassung vom 28. Februar 2003, (GVOBl. SH 2003, S.57), des § 29 Abs. 2 des Gesetzes über den Brandschutz und die Hilfeleistungen der Feuerwehren (Brandschutzgesetz- BrSchG) vom 10. Februar 1996 (GVOBl. SH 1996, S. 200) und der §§ 1, 2, 4, 5 und 6 Kommunalabgabengesetz - KAG - in der Fassung der Bekanntmachung vom 10. Januar 2005 (GVOBl. SH 2005, S. 27) in der jeweils aktuellen Fassung wird nach Beschlussfassung durch die Gemeindevertretung der Gemeinde Henstedt-Ulzburg am 19.05.2015 folgende Satzung erlassen:

§ 1

Gegenstand der Gebührenerhebung

- (1) Die Gemeinde Henstedt-Ulzburg erhebt Gebühren nach Maßgabe dieser Satzung und dem als Bestandteil dieser Satzung beigefügten "Gebührentarif" für Einsätze und Leistungen der öffentlichen Feuerwehr einschließlich der
 1. Feuersicherheitswachen,
 2. Abnahmen von Brandmeldeanlagen,
 3. Inanspruchnahme gemeindeübergreifender Hilfe und
 4. Dienstleistungen der Feuerwehr, die ohne Alarmierung erfolgen,sofern keine Gebührenfreiheit nach § 4 dieser Satzung besteht.
- (2) Unbeschadet des § 4 dieser Satzung sind Einsätze im Falle
 1. vorsätzlicher Verursachung von Gefahr oder Schaden,
 2. vorsätzlicher grundloser Alarmierung der Feuerwehr,
 3. des Fehlalarms einer Brandmeldeanlage,
 4. einer bestehenden Gefährdungshaftung oder
 5. einer gegenwärtigen Gefahr, die durch den Betrieb eines Kraft-, Luft-, Schienen- oder Wasserfahrzeuges entstanden istgebührenpflichtig und
 6. die Kosten für aufgewendete Sonderlöschmittel bei Bränden in Gewerbe- und Industriebetrieben sind zu erstatten.
- (3) Die Gebührenpflicht besteht unabhängig davon, ob die Leistungen der Feuerwehr aufgrund gesetzlicher Bestimmungen, polizeilicher oder sonstiger behördlicher Anordnungen oder auf Anforderung durch betroffene oder verantwortliche Personen (Veranstalter, Unternehmer, Eigentümer usw.) oder Dritte erfolgen.

- (4) Für besondere Kosten und Aufwendungen im Zusammenhang mit Einsätzen und Leistungen nach Absatz 1 erhebt die Gemeinde zusätzliche Kostenerstattungsbeträge nach Maßgabe dieser Satzung.
- (5) Ansprüche der Gemeinde (insbesondere zivilrechtliche Ansprüche) für andere als die in der Anlage zu dieser Satzung bezeichneten Leistungen bleiben von dieser Satzung unberührt.

§ 2

Bemessungsgrundlage

- (1) Bemessungsgrundlage für die Berechnung der Gebühren ist die Einsatzzeit des Personals und der im Gebührentarif genannten Fahrzeuge, soweit sie zum Einsatz gekommen sind.
- (2) Bemessungsgrundlage für die Gebühr bei Fehlalarmen ist abweichend von Absatz 1 der einzelne Einsatz, sofern im Einzelfall nicht die Berechnung der Gebühr nach Absatz 1 in Verbindung mit Tarifteil 1 und 2 der Anlage zu dieser Satzung eine höhere Gebühr ergibt.
- (3) Der Einsatz des Personals sowie die Auswahl der Geräte und Fahrzeuge richten sich nach der gültigen Ausrückordnung und liegen im pflichtgemäßen Ermessen der Einsatzleitung der Feuerwehr.
- (4) Einsatzzeit ist die Zeit von der Alarmierung der Feuerwehr bis zur Wiederherstellung der Einsatzbereitschaft aller zum Einsatz gekommenen Fahrzeuge. Für jede angefangene halbe Stunde der Einsatzzeit werden 50 % der im Gebührentarif jeweils genannten Gebühren erhoben.
- (5) Für Einsätze und Leistungen werden als Auslagen erhoben:
 1. die entstandenen Ausgaben für verbrauchbare Stoffe, die unmittelbar zur Gefahrenabwehr verwendet worden sind (Ölbindemittel, Löschschaum usw. einschließlich Entsorgung),
 2. Entschädigungen nach den §§ 33 und 34 Brandschutzgesetz,
 3. besondere Auslagen (z. B. Dekontaminationskosten, Kosten für die Ersatzbeschaffung bei Unbrauchbarkeit oder Verlust) sowie
 4. die Abgeltung eigener Aufwendungen in Höhe von 6 % des Betrages nach den Nummern 1 und 2, höchstens jedoch 100,00 Euro.
- (6) Muss die öffentliche Feuerwehr der Gemeinde wegen oder infolge eines Einsatzes oder einer Leistung besondere Leistungen Dritter oder gemeindeübergreifende Hilfe nach § 21 Brandschutzgesetz in Anspruch nehmen, so werden die dafür entstehenden tatsächlichen Entgelte zusätzlich zu den Gebühren nach dieser Satzung in Rechnung gestellt.

§ 3

Gebührensschuldner

- (1) Gebührensschuldner sind
 1. der Auftraggeber,
 2. der Eigentümer oder diejenige Person, zu deren Gunsten die Leistungen erfolgen oder deren Verpflichtungen oder Interessen durch die Leistungen wahrgenommen werden,
 3. in den Fällen des § 4 Abs. 1 Nr. 1 und 2 der Verursacher soweit das Tätigwerden der Feuerwehr durch vorsätzliches Verhalten verursacht wurde, bei Minderjährigen auch die aufsichtspflichtige/n Person/en, § 832 BGB gilt entsprechend,

4. bei der Gestellung von Brandsicherheitswachen der jeweilige Veranstalter, ferner der Grundstückseigentümer, Verpächter, Vermieter oder Auftraggeber, der das Grundstück/das Gebäude für die Veranstaltung zur Verfügung stellt,
5. bei vorsätzlicher grundloser Alarmierung der Verursacher, bei Minderjährigen auch die aufsichtspflichtige/n Person/en, § 832 BGB gilt entsprechend,
6. bei Fehlalarm durch Brandmeldeanlagen der Betreiber,
7. bei einer bestehenden Gefährdungshaftung der Haftende.

Mehrere Gebührenschuldner haften als Gesamtschuldner.

§ 4 Gebührenfreiheit

- (1) Gebührenfreiheit besteht für den Geschädigten, ausgenommen in den Fällen des § 1 Abs. 2, soweit der Einsatz der Feuerwehr der Gemeinde Henstedt-Ulzburg im Rahmen der
 1. Brandbekämpfung ,
 2. Hilfeleistung bei öffentlichen Notständen, die durch Naturereignisse verursacht wurden,
 3. Alarmierung durch Rauchwarnmeldererfolgt (§ 29 Abs. 1 Brandschutzgesetz).
- (2) Weiterhin besteht Gebührenfreiheit bei der Brandbekämpfung im Rahmen der gemeindeübergreifenden Hilfe bis zu einer Entfernung in der Luftlinie von 15 km von der Grenze des Einsatzgebietes der Feuerwehr Henstedt-Ulzburg
- (3) Von der Erhebung von Gebühren oder Kosten kann die Gemeinde ganz oder teilweise absehen, soweit sie nach Lage des Einzelfalles eine unbillige Härte wäre oder der Verzicht aufgrund gemeindlichen Interesses gerechtfertigt ist.
- (4) Für die Rettung von Menschen aus akuter Lebensgefahr werden keine Gebühren oder Auslagen erhoben.

§ 5 Entstehung und Fälligkeit

- (1) Die Gebühr entsteht mit dem Ende des Einsatzes, auch wenn es zu einer tatsächlichen Hilfeleistung aus Gründen, die die Feuerwehr nicht zu vertreten hat, nicht gekommen ist.
- (2) Die Gebühr wird 2 Wochen nach Bekanntgabe des Gebührenbescheides fällig.
- (3) Die Absätze 1 und 2 gelten für Kostenerstattungsansprüche nach § 2 Abs. 6 dieser Satzung entsprechend.
- (4) Die Feuerwehr kann die Ausführung einer Leistung oder die Überlassung von Geräten von einer vorherigen angemessenen Sicherheitsleistung für die Gebühren abhängig machen.

§ 6 Haftung

- (1) Für Personen- und Sachschäden, die durch notwendige Maßnahmen des abwehrenden Brandschutzes und der Technischen Hilfeleistung nach § 1 Brandschutzgesetz entstehen, haftet die Gemeinde Henstedt-Ulzburg nur bei Vorsatz oder grober Fahrlässigkeit.
- (2) Die Betroffenen haben die Gemeinde Henstedt-Ulzburg von Ersatzansprüchen Dritter wegen einsatzbedingter Schäden freizuhalten, sofern diese Schäden nicht vorsätzlich oder grob fahrlässig verursacht worden sind.

- (3) Für Schäden, die den Benutzern oder Dritten durch Inanspruchnahme von Fahrzeugen und/oder Geräten entstehen, die nicht vom Personal der Feuerwehr bedient worden sind, übernimmt die Gemeinde Henstedt-Ulzburg keine Haftung.
- (4) Werden Fahrzeuge und/oder Geräte bei gebühren- oder kostenpflichtigen Einsätzen oder Inanspruchnahmen beschädigt oder geraten sie in Verlust, so werden die Kosten für Instandsetzungen bzw. Neuanschaffungen dem Gebühren- oder Kostenschuldner neben den Gebühren in Rechnung gestellt, wenn ihn oder die von ihm beauftragte Person ein Verschulden trifft.
- (5) Schäden oder Verluste, die durch Angehörige der Feuerwehr verursacht werden, auf einem Materialfehler beruhen oder als Folge des natürlichen Verschleißes anzusehen sind, werden nicht berechnet.

§ 7 Datenerhebung

- (1) Die Gemeinde Henstedt-Ulzburg ist berechtigt zum Zwecke der Gebührenerhebung nach dieser Satzung die erforderlichen Daten zu erheben, zu speichern, zu verwenden und weiter zu verarbeiten.
- (2) Erforderliche Daten sind insbesondere Name, Anschrift und Geburtsdatum des Gebührenschuldners bzw. des gesetzlichen Vertreters sowie die tatsächlichen Angaben zum Grund der Gebührenpflicht/Kostenersatzpflicht.
- (3) Zur Ermittlung der Gebührenschuldner können zum Zwecke der Gebührenerhebung die in Absatz 2 genannten Daten bei Dritten erhoben werden. Dritte sind insbesondere Polizeibehörden, Ordnungsbehörden, Meldebehörden und das Kraftfahrtbundesamt.
- (4) Im Übrigen gelten die Bestimmungen des Landesdatenschutzgesetzes.

§ 8 Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am 01.06.2015 in Kraft. Gleichzeitig tritt die Satzung vom 22.03.2001 außer Kraft.

Die vorstehende Satzung wird hiermit ausgefertigt und ist bekannt zu machen.

Henstedt-Ulzburg, 20.05.2015

gez. Bauer
Bürgermeister

**Anlage zur Gebührensatzung für Einsätze und Leistungen der
öffentlichen Feuerwehr der Gemeinde Henstedt-Ulzburg**

- Gebührentarif -

Tarifteil 1 – Gebühren für Personaleinsatz

1.1. Einsatzkraft der Feuerwehr	je Std.	28,31 €
---------------------------------	---------	---------

Tarifteil 2 – Gebühren für Fahrzeugeinsatz

2.1. Löschfahrzeuge (LF / HLF / TLF)	je Std.	36,14 €
2.2. Hubrettungsfahrzeuge (DL-K)	je Std.	31,35 €
2.3. Rüstwagen (RW 2)	je Std.	33,63 €
2.4. Einsatzleitfahrzeuge (ELW)	je Std.	22,80 €
2.5. Mannschaftsfahrzeuge (PKW/Transporter)	je Std.	16,64 €
2.6. Nachschubfahrzeuge (GW-L)	je Std.	43,25 €

Tarifteil 3 – Pauschalen

3.1. Fehlalarm durch eine Brandmeldeanlage	je Einsatz	514,97 €
3.2. vorsätzliche grundlose Alarmierung der Feuerwehr	je Einsatz	514,97 €

Anmerkung zu 3.1 und 3.2:

Die Pauschale wird erhoben, sofern nicht nach Tarifteil 1 und 2 höhere Gebühren im Einzelfall gefordert werden können.

3.3. Abnahme einer Brandmeldeanlage	je Termin	107,73 €
-------------------------------------	-----------	----------